

Deutscher Schachbund e. V.  
Vizepräsident Finanzen  
Axel Viereck  
Hanns-Braun-Str./Friesenhaus I  
14053 Berlin

Deutsche Schachjugend e.V.  
Hanns-Braun-Str./Friesenhaus I  
14053 Berlin

Berlin, den 09.10.2023

## Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Liebe Mitglieder,

die Deutsche Schachjugend soll auch weiterhin finanziell durch den Deutschen Schachbund aus Beitragsmitteln insbesondere der Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, in Hinsicht auf ihre Arbeit zur Förderung des Schachsports und auch besonders der Gewinnung neuer Mitglieder unterstützt werden. In der Vergangenheit gab es erhebliche Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen dem Festzuschuss und Projektzuschüssen (Variablen Zuschüssen). Antragstellung, Abrechnung und Prüfung – insbesondere rechtliche Auseinandersetzungen über die Verwendung – binden erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, die Sinnvoller für die Förderung unseres Schachsports eingesetzt werden können.

Wir schlagen daher vor, im Haushaltsplan nur noch einen Posten Zuschuss auszuweisen. Eine Nachweisführung für die Projektzuschüsse ist dann nicht mehr notwendig. Die Prüfung, ob die Mittel entsprechend des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet wurden, obliegt der Kassenprüfung durch die DSJ und gegebenenfalls der Prüfung durch das Finanzamt.

Im Fall der Fehlverwendung der Mittel verbleibt dem DSB die Möglichkeit der Rückforderung der ausgereichten Mittel.

Weiterhin erfolgt der Antrag auf Änderung auch in Hinsicht auf die Einfügung des § 58a Abgabenordnung – Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe. Damit ist sichergestellt, dass der gemeinnützige Verein, der Mittel an einen anderen gemeinnützigen Verein weitergibt, in seinem Vertrauen in die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke geschützt ist, wenn ihm zum Beispiel ein Freistellungsbescheid, der nicht älter als fünf Jahre zum Zeitpunkt der Zuwendung ist, vorgelegt wurde. Sollte danach eine Mittelfehlverwendung vorliegen, fällt dies nicht auf den Mittelgeber zurück.

Wir beantragen daher auch in Berücksichtigung des Vergleichs über die Rückforderung der Projektzuschüsse 2022 die Streichung der Ziffern 2 und 3 des Absatzes 5 des § 11 der Finanzordnung.

§ 11 (5) lautet neu: Der Bund kann ausgezahlte Mittel von der DSJ zurückfordern, wenn ~~1.~~ Mittel unter Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet wurden  
~~2. Zweckgebundene Mittel zu einem anderen als dem festgelegten Zweck verwendet wurden; eine Abweichung bis zu 15 % ist unschädlich,~~  
~~3. Mittel nicht innerhalb des Haushaltsjahres zum festgelegtem Zweck verwendet wurden; ein Übertrag in das unmittelbar folgende Jahr bis zu 15 % ist unschädlich.~~

Über die Rückforderung beschließt das Präsidium nach Anhörung der DSJ. Der Beschluss über die Rückforderung kann nur binnen 10 Wochen nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung der DSJ geschehen.

Gültig ist die Änderung der Finanzordnung für Abrechnungen der Zuschüsse ab dem Haushaltjahr 2024.



Axel Viereck  
Vizepräsident Finanzen  
Deutscher Schachbund e.V.



Finn Petersen  
Stellvertretender Vorsitzender  
Deutsche Schachjugend e.V.